

§. 8.

Bei der Grenzannahme ist die über die bezahlten Ausgangsabgaben erhaltene Quittung vorzulegen.

Verstrafung der unterlassenen Bezahlung und der Unterschleife.

Kann dieses nicht sofort geschehen, so ist, wenn die gehörige Meldung bei der Grenzannahme erfolgt ist, zur Strafe die doppelte Ausgangsabgabe zu erlegen und sofort von dem Grenzeinnehmer zu erheben.

Dahingegen soll bei einem, durch heimliche Ausschaffung dieser belegten Waaren oder deren gänzliche Verschweigung sowohl am Orte der Absendung, als bei der Grenzannahme, sich veroffenbarten vorsätzlichen Unterschleife die Strafe des zwölffachen Betrags der Abgabe und resp. der Confiscation Statt finden.

§. 9.

Diese Verordnung tritt vom 1sten Januar 1825. an in Wirkung.

Eintritt der Befugtheit.

Wir befehlen demnach, ihr wollet nicht nur eures Orts hiernach euch gehorsamst achten, sondern auch sämtliche euch untergebene Pleits- und Accisofficianten dem gemäß anweisen, auch solches, nach Maßgabe der Generalverordnung vom 13ten Juli 1790. und des Mandats vom 9ten März 1818., zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschlehet Unser Wille und Meinung.

Dresden, am 27sten Juli 1824.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.